Mittheilung des Senats

vom 22. December 1876.

Consumtionsabgabe in den dem Zollgebiet angeschlossenen Stadttheilen.

Das Gesetz vom 29. December 1875, dessen Zweck es war, die bestehenden Consumtionsabgaben in den dem Zollgebiete angeschlossenen Stadttheilen mit den für das Zoll- und Steuerwesen im Zollgebiete geltenden Reichsgesetzen in Einklang zu setzen, hat in § 1 unter 3 die Abgabe von Wein und Schaumwein auf denjenigen Satz festgestellt, über welchen hinaus nach Artikel 5 II. § 2 des Vertrages vom 8. Juli 1867 zwischen dem Norddeutschen Bunde und den süddeutschen Staaten eine Besteuerung des Weinverbrauchs für Rechnung des einzelnen Staats nicht zulässig ist. Daß eine solche Besteuerung für Rechnung des bremischen Staates überhaupt zulässig sei, ist diesseits bei Erlaß des Gesetzes vom 29. December 1875 deshalb nicht bezweifelt worden, weil es in der angeführten Stelle des Vertrags vom 8. Juli 1867 ausdrücklich heißt:

> „Jedem der vertragenden Theile bleibt es zwar freigestellt, die auf dem — — Verbrauche von Erzeugnissen ruhenden inneren Steuern beizubehalten, zu verändern oder aufzuheben, — — — jedoch sollen dergleichen Abgaben für jetzt nur auf — — Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein — — gelegt werden dürfen,"

Einschränkungen dieser Bestimmung oder Ausnahmen von derselben aber in dem Vertrage nirgend festgesetzt sind. Das Reichskanzleramt scheint diese Auffassung, vorausgesetzt, daß es sich um eine Staatsabgabe handle, nicht beanstandet zu haben. Der Bundesrathsausschuß für Zoll- und Steuerwesen ist jedoch in einer dem Bundesrathe überreichten Rechtsdeduction zu dem entgegengesetzten Resultate gekommen. Gestützt auf Vertragsbestimmungen, welche die Zollvereinsstaaten unter sich vor Gründung des Norddeutschen Bundes geschlossen hatten, Bestimmungen, deren verbindliche Kraft, sofern sie nicht später aufgehoben worden sind, allerdings nicht bestritten werden kann, vertritt der Ausschuß die Ansicht, daß das Recht zur Besteuerung des Weinverbrauchs durch den Vertrag vom 8. Juli 1867 nicht allen, sondern nur den weinerzeugenden Staaten zugestanden oder erhalten worden sei, und daß, wenn dies zunächst auch nur aus dem Zusammenhange mit den früheren Vereinbarungen folge, doch auch der Vertrag vom 8. Juli 1867 positive Vorschriften enthalte, welche, im Zusammenhange mit den früheren Vereinbarungen angewandt, die Besteuerung des Weinverbrauchs in den dem Zollgebiete angeschlossenen bremischen Oertlichkeiten für Staatsrechnung nicht gestatten würden. Namentlich wird hervorgehoben, daß nach Artikel 5 II. § 3 c. der in anderen Vereinsstaaten erzeugte Wein nur „in gleicher Weise wie das eigene Erzeugniß" besteuert werden dürfe, eine Einschränkung, welche dahin führe, daß Bremen, weil es eigenen Wein nicht erzeuge, auch vereinsländischen Wein innerhalb des Zollgebiets nicht besteuern könne. Auf den Antrag des Ausschusses hat der Bundesrath darauf am 14. d. M. beschlossen:

> Daß er sich mit der durch das bremische Gesetz vom 29. December 1875 angeordneten Erhebung von Consumtionsabgaben, mit Ausnahme der Erhebung der Abgabe von Wein, einverstanden erkläre.

Durch diesen Beschluß wird eine Abänderung des Gesetzes vom 29. December 1875 erforderlich, welche der Senat wie folgt beantragt:

> Die in dem Gesetze vom 29. December 1875, betreffend die Consumtionsabgabe in den dem Zollgebiete angeschlossenen Stadttheilen, im § 1 unter 3 vorgeschriebenen Abgaben von Wein und Schaumwein werden aufgehoben.

Den die Abgabe von Wein betreffenden Theil des Ausschußberichtes theilt der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Kenntnißnahme in der Anlage mit.

Anlage.

Auszug aus dem Berichte des Bundesrathsausschusses.

Berlin, den 30. November 1876.

Gegen die Abgabe von Wein hatte der Ausschuß das Bedenken erhoben, daß eine solche communale Abgabe nach Art. 5 II. § 7 a. a. O. Abs. 3 (Vertrag vom 8. Juli 1867) nur in denjenigen Theilen des Vereins zulässig sei, welche zu den eigentlichen Weinländern gehören. Als solche sind an der entsprechenden Stelle des Zollvereinigungsvertrages vom 16. Mai 1865 (Art. 11 II. § 7) Bayern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen und Nassau genannt.

Hiergegen hat der Senat der freien Stadt Bremen geltend gemacht, daß die Abgabe von Wein keine communale, sondern eine Staatsabgabe sei. Das Reichskanzleramt hat dieses bezweifelt, und sich auf die Bestimmung in § 3 des Eingangs gedachten Gesetzes berufen, wonach alle die Consumtionsabgaben betreffenden gesetzlichen Vorschriften nur auf die vorstehend bezeichneten Theile des Landgebiets Anwendung finden. Das spreche dafür, daß die Abgaben nicht in allen zum Zollgebiete gehörenden Theilen des bremischen Staatsgebiets erhoben und an die Staatscasse abgeliefert würden, sondern daß beide Abgaben, die vom Bier und die vom Wein, als Communalabgaben anzusehen seien.

Der Senat hat dagegen angeführt, daß die Abgabe vom Wein entschieden keine Communalabgabe sei und bei eintretender Cassentrennung ganz gewiß dem Staate zufallen werde. In Folge der Cassengemeinschaft sei freilich nicht genau getrennt. Die Abgabe wird indeß, wie der Senat angiebt, im ganzen Staatsgebiete mit Ausnahme von Bremerhaven und Vegesack, und mit Ausnahme der seit 1856 dem Zollgebiete angeschlossenen Bezirke erhoben. Für diese damals dem Zollverein und dem hannover-oldenburgischen System der gleichen innern Steuern angeschlossenen Gebiete ist sie durch ein Gesetz vom 22. December 1856 außer Kraft gesetzt. In den Gemeinden, die einen selbständigen Haushalt haben (also in allen Gemeinden, mit Ausnahme der Stadt Bremen), wird sie an die Staatscasse abgeliefert. — Ueber das Gesetz vom 29. December 1875 wird bemerkt, daß die Bestimmung in § 3 deshalb erforderlich gewesen, weil mehrere Consumtionsabgaben nicht im Landgebiete erhoben wurden, die dieserhalb erlassenen Ordnungs- und Strafbestimmungen mithin für das kleine hinzugezogene Areal in Geltung gesetzt werden mußten. Bezüglich der Weinabgabe allein hätte es jener Bestimmung nicht bedurft, da die diese betreffenden Vorschriften bereits früher für das Landgebiet galten und in Geltung geblieben wären, soweit sie nicht durch reichsgesetzliche Bestimmungen aufgehoben oder modificirt worden.

An sich ist der Gegenstand freilich von keinem erheblichen Belange, und es würde allenfalls darüber hinweggegangen werden können. Es kommt indeß eine prinzipielle Frage in Betracht, welche wegen der Unerheblichkeit des Gegenstandes nicht füglich unentschieden bleiben darf. Es fragt sich, ob in den in Rede stehenden bremischen Gebietstheilen eine Staatssteuer vom Wein zulässig ist, und diese Frage glaubt der Ausschuß verneinen zu müssen.

Als durch den Vertrag über die Fortdauer des Zollvereins vom 8. Mai 1841 an die Stelle der Ausgleichungsabgaben die Uebergangsabgaben traten, wurden über die innere Besteuerung Bestimmungen getroffen, welche in die späteren Verträge übergingen. Der Vertrag vom 4. April 1853 ließ die innere Besteuerung von Wein zu, setzte ein Maximum für die Steuer fest und bestimmte in Art. 11 II. 3 a zur Durchführung der gegenseitigen Gleichmäßigkeit:

> Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine innere Steuer erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländische Erzeugniß nicht besteuern. Jedoch soll ausnahmsweise denjenigen Vereinsstaaten, in welchen kein Wein erzeugt wird, frei stehen, eine Abgabe von dem vereinsländischen Weine nach den besonders getroffenen Verabredungen zu erheben.

Nach dem Separatartikel 10 Nr. 7 ist für solche Vereinsstaaten die Verabredung über das Maß der Steuer gleichfalls bindend. Das Schlußprotokoll wiederholt das eben Bemerkte und fügt hinzu:

Man war darüber einverstanden, daß diese Vereinbarung sich nur auf die gegenwärtig contrahirenden Staaten beziehe und daß, wenn dem Zollverein fernerweit Staaten, in welchen kein Wein erzeugt wird, beitreten sollten, ohne sich dem inneren Steuersystem des einen oder des anderen der damaligen Vereinsmitglieder anzuschließen, die Bedingungen wegen der in denselben von dem vereinsländischen Weine etwa zu erhebenden Steuer Gegenstand der besonderen Verhandlung bei Abschließung der betreffenden Zollvereinigungsverträge sein würden.

In dem Vertrage über den Anschluß bremischer Gebietstheile vom 26. Januar 1856 hat Bremen die Verabredungen über die inneren Steuern acceptirt. In dem Vertrage mit Hannover und Oldenburg über die inneren Steuern vom 26. Januar 1856 hat Bremen sich dem Steuersystem dieser Staaten angeschlossen, und in Art. 4 sich verpflichtet, die eventuell in Hannover resp. Oldenburg zur Anwendung zu bringende Weinsteuer einzuführen für den Fall, daß innerhalb der fraglichen bremischen Gebietstheile Weinbau zur Kelterung von Most von Privaten betrieben werden solle. Nach dem Schreiben des Senats vom 8. August d. J. ist die bereits damals bestehende bremische Besteuerung des Weins in den damals angeschlossenen Gebietstheilen aufgehoben.

Jene Bestimmung über die Zulässigkeit einer inneren Abgabe von Wein in den nicht weinerzeugenden Ländern hatte lediglich Bezug auf die in der Steuergemeinschaft aufkommende Uebergangsabgabe. Man mußte diese auch in solchen Staaten erheben, welche keinen Wein erzeugten, und die sich deshalb (z. B. Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig vom 19. October 1841 über die inneren Steuern Art. 1) zur eventuellen Einführung einer Weinsteuer verpflichteten. In der provisorischen Uebereinkunft wegen Erhebung und Controlirung der inneren (Uebergangs-) Steuern vom 8. Mai 1841 und der dazu gehörigen Denkschrift werden die inneren Steuern Uebergangssteuern genannt.

Als im Jahre 1865 die Uebergangsabgabe von Wein aufgehoben wurde, modificirten sich die angegebenen Vertragsbestimmungen. In dem Vertrage vom 16. Mai 1865 wurde (Art. 11 II. § 3 a) die Vorschrift wiederholt, daß Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine innere Steuer erheben, auch das gleiche vereinsländische Erzeugniß nicht besteuern dürfen. Die Ausnahme, daß die nicht weinerzeugenden Staaten zur Erhebung einer inneren Abgabe von Wein befugt sein sollten, ist aber sammt allen auf diesen Punkt bezüglichen weiteren Abreden fortgelassen. Die ganze Bestimmung ist, wie die dem preußischen Landtage vorgelegte Denkschrift Nr. 204 von 1865 bemerkt, mit dem Wegfall der Uebergangsabgabe gegenstandlos geworden.

In dem Vertrage vom 8. Juli 1867 ist dann der Wegfall der Uebergangsabgabe von Wein in Art. 5 II. § 3 e wiederholt, die Ausnahme wegen der Zulässigkeit einer innern Weinsteuer in nicht weinerzeugenden Ländern aber fortgelassen. Der Erhebung einer innern Steuer von Wein steht daher die Vorschrift in § 3 a a. a. O. entgegen, und insonderheit einer nicht auf die Erzeugung, sondern auf die Consumtion von Wein gelegten Steuer die Vorschrift in § 3 c a. a. O., nach welcher solche Steuer von den aus andern Vereinsstaaten herrührenden Erzeugnissen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weise gefordert werden darf. In gleicher Weise, offenbar: wie von den eigenen Erzeugnissen.

Bei Bremen handelt es sich jetzt um ein verhältnißmäßig kleines Gebiet. Wäre indeß die Erhebung einer innern Consumtionsabgabe von vereinsländischem Wein in den norddeutschen Staaten überhaupt zulässig, so könnte damit die Abrede über die Aufhebung der Uebergangsabgabe vereitelt werden.

1.